

**2. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020**

Beschluss am 14.07.2021

**2. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt für das KiTa-Jahr 2021/2022 wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt**
**KiTa-Jahr 2021/2022**

1. Gebühren für kommunale Kindergärten (11 gebührenpflichtige Monate)			
Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	210,00 €	106,00 €
	2-Kind-Familie	162,00 €	81,00 €
	3-Kind-Familie	108,00 €	54,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	38,00 €	19,00 €
Regelbetreuung 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	274,00 €	137,00 €
	2-Kind-Familie	208,00 €	104,00 €
	3-Kind-Familie	140,00 €	70,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	48,00 €	24,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	327,00 €	171,00 €
	2-Kind-Familie	245,00 €	131,00 €
	3-Kind-Familie	174,00 €	87,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	59,00 €	29,00 €



**2. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020**

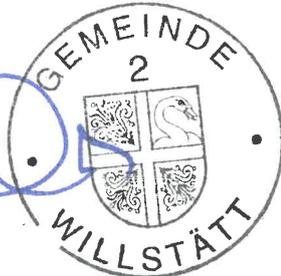
Beschluss am 14.07.2021

**Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Willstätt, 14.07.2021

Christian Huber  
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 23. Juli 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 23.07.2021

Christian Huber  
Bürgermeister

